



N i e d e r s c h r i f t

über die 06. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 13. Dezember 2016, um 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Ernst Eppensteiner
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderätin Susanne Mayer
Gemeinderat Walter Vedlin
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

beigezogen:

Finanzverwalter Dieter Eichler

TOP 7.

"Anträge zum Haushaltsplan 2017"

DI Friedrich Rauch, Planalp

Raumordnungsangelegenheiten

TOP 1.1. bis TOP 1.3.

Protokollunterfertiger:

GR Schmid und GR Stibernitz

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Raumordnungsangelegenheiten
 - 1.1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2016) im Bereich des Gst .346 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse
 - 1.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2016) im Bereich der Gste 104, 103, .21, .22 und .23, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
 - 1.3. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13a/2016) im Bereich des Gst 104, KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
2. Ergänzung der Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 betreffend Kurzparkzone Schönegg
3. Neuverordnung Kurzparkzone Altstadt
4. Neuverordnung Kurzparkzone Parkplatz Saline
5. Neuverordnung Kurzparkzone Parkplatz Stiftsgarten
6. Parkabgabeverordnung ab 1.1.2017
 - 6.1. Antrag der Haller Freiheitlichen - FPÖ betreffend die Befreiung von der Parkabgabe in abgabepflichtigen Kurzparkzonen für mehrspurige KFZ mit rein elektrischem Antrieb
7. Anträge zum Haushaltsplan 2017
8. Nachtragskredite
9. Mittelfreigaben
 - 9.1. Grundankauf Gste 539/1 und 539/4 - Mittelbereitstellung
10. Auftragsvergaben

11. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
12. Unterstützung Potenzial-Check
13. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten
14. Verordnung betreffend Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an die Bürgermeisterin
15. Antrag von Vbgm. Ing. Tscherner betreffend Erhöhung des Sitzungsgeldes für beratende Mitglieder in Ausschüssen
16. Personalangelegenheiten
 - 16.1. Dienstpostenplanänderung
 - 16.2. HUTER Senat, Beförderung in die Dienstklasse IV mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Posch ersucht die Anwesenden, sich vor Eingehen in die Tagesordnung zu einer **Gedenkminute für den am Barbaratag verstorbenen Regierungsrat Ing. Walter Maier** zu erheben. Regierungsrat Maier habe lange Zeit dem Haller Gemeinderat und Stadtrat angehört. Als legendärer Finanzstadtrat sei sein Herangehen an die Finanzen ein sehr zielorientiertes gewesen, nämlich Vermögen für die Stadt aufzubauen, Vernünftiges anzuschaffen und dafür wenig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei sei ihm die damals allgemein bessere Geldausstattung der Gemeinden entgegengekommen, wobei Regierungsrat Maier die städtischen Finanzen in vorbildlicher Weise geführt und dann seinem Nachfolger übergeben habe. Dafür wolle man ihm ebenso dankbar sein wie für sein großes Engagement auch in anderen Bereichen der städtischen Politik und Verwaltung, wie etwa in den Sparten Wohnungen, Soziales, Gesundheits- und Sozialsprengel, Verwaltungsrat Garagenbetriebe. Sein Wirken habe sich aber auch im kulturellen Bereich niedergeschlagen; so sei ihm das Thema Saline immer ein Anliegen gewesen, wie auch die beiden Schützenkompanien, die er etwa mit Fachliteratur hinsichtlich ihrer Namensgeber versorgt habe. Er habe sich der Haller Vereine immer sehr intensiv angenommen. Deshalb dürfe man ihn als einen großen Haller bezeichnen, dessen irdischer Lebensweg nun zu Ende gegangen sei. Der Familie sei bereits das Beileid zum Ausdruck gebracht worden. Die Stadt Hall werde dem verstorbenen Regierungsrat Ing. Walter Maier ein ehrendes Andenken bewahren. Sie hoffe, dass dies der Familie auch Trost spende und diese die traurige Situation so gut als möglich bewältigen könne.

GR Weiler bittet in Hinblick auf die Tatsache, dass sie das letzte Mitglied des Gemeinderates sei, welches mit Walter Maier noch zusammengearbeitet habe, nämlich von 1992 bis 1998, um das Wort, zumal sie die heutige Budgetsitzung an ihn erinnere. Die Budgetsitzung sei für Walter Maier immer der Höhepunkt seines finanziellen Jahres gewesen. Zu diesem Zweck habe er sich ein Rednerpult aufstellen lassen und jede Budgetrede mit einem zur Finanzlage der Stadt passenden literarischen Zitat begonnen. Das sei dermaßen feierlich und bedeutsam gewesen, dass es für sie als junge Gemeinderätin etwas ganz Besonderes gewesen sei. Das habe danach niemand mehr so gemacht, das sei seine spezielle Art der Budgetpräsentation gewesen. Sie wolle eine kleine Episode schildern, die sie damals sehr belustigt habe: Sie habe einmal einen ÖVP-Gemeinderat gefragt, wie das möglich sei, dass dessen Fraktion immer bei jeder Abstimmung einer Meinung sei, was ihr auch erklärt worden sei. Nur Walter Maier sei

einmal aus der Reihe getanzt, als es um den Beschluss ging, ob die Sauna-Badetücher kostenlos, oder aber um 2 Schilling ausgeliehen werden sollten. Walter Maier sei total dagegen gewesen, dass die Saunatücher 2 Schilling kosten sollten; das sei nach ihrer Erinnerung das einzige Mal gewesen, wo er gegen seine eigene Partei abgestimmt habe, dabei aber untergegangen sei. Sie habe ihn sehr geschätzt, auch wenn er gegenüber jungen Gemeinderäten streng gewesen sei. Er habe ihr auch nach seinem Ausscheiden aus der Politik oft Tipps gegeben oder sie auch kritisiert. Sie habe sich aber immer gefreut, ihn zu sehen, und gerade die Budgetsitzungen würden sie sehr an ihn erinnern. Sie danke der Bürgermeisterin sehr für ihre Worte.

zu 1. Raumordnungsangelegenheiten

DI Rauch ist beim TOP 1. „Raumordnungsangelegenheiten“ beigezogen.

zu 1.1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2016) im Bereich des Gst .346 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2016) im Bereich des Grundstückes .346 sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 7/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Planungsbereich soll eine aus zwei Baukörpern bestehende Wohnanlage mit gemeinsamer Tiefgarage errichtet werden. Während sich der nördliche Baukörper in die bestehende straßenseitige Gebäudereihe eingliedert, soll der südliche Baukörper allseits freistehend im Bereich des Hofes errichtet werden. Um die geplante Situierung zu ermöglichen (besondere Bauweise) und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 1.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2016) im Bereich der Gste 104, 103, .21, .22 und .23, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2016) im Bereich der Grundstücke 104, 103, .21, .22 und .23, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 13/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, einen Zubau zum bestehenden Betriebsgebäude auf der Gst 104, KG Heiligkreuz II, zu errichten.

Der Zubau soll bis an die nördliche und östliche Grundgrenze heranreichen. Mit dem Eigentümer der angrenzenden Grundparzellen wurde dazu eine Vereinbarung abgeschlossen.

Zur Realisierung des geplanten Zubaus ist die Festlegung der besonderen Bauweise erforderlich. Um das Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird daher gegenständlicher Bebauungsplan im Bereich der Gste 104, 103, .21, .22 und .23, alle KG Heiligkreuz II, erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 1.3. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13a/2016) im Bereich des Gst 104, KG Heiligkreuz II, Löfflerweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13a/2016) im Bereich des Grundstückes 104, KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13a/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, einen Zubau zum bestehenden Betriebsgebäude auf der Gst 104, KG Heiligkreuz II, zu errichten.

Mit dem Eigentümer der angrenzenden Grundparzellen wurde dazu eine Vereinbarung abgeschlossen.

Zur Realisierung des geplanten Zubaus wird im Bebauungsplan (Nr. 13/2016), welcher im Bereich der Gste 104, 103, .21, .22, .23, alle KG Heiligkreuz II erstellt wurde, die besondere Bauweise festgelegt.

Der ggst. ergänzende Bebauungsplan wird im Bereich des Gst 104 erstellt und entspricht somit dem Bauplatz.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Ergänzung der Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 betreffend Kurzparkzone Schönegg

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016

Nr.: StVO 2016/229

gemäß § 43 Abs.2a Z. 2 und §94d Z.4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),
BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015

§ 1

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.07.2010 über die Einrichtung einer gebührenfreien Kurzparkzone im Stadtteil Hall-Ost (Schönegg) können zusätzlich auch Personen, die in den Objekten Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1 und 2 ständig erwerbstätig sind, eine Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in der „Zone A“ laut der erwähnten Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 für Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen. Als Hilfsmittel zur Kontrolle

dieser Ausnahmegenehmigungen wird an die Berechtigten eine Parkkarte im Sinne des § 3 Abs. 3 der erwähnten Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2010 ausgefolgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem dem Anschlag an der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die gegenständliche Ausweitung des möglichen Antragstellerkreises für eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in der „Zone A“ – sprich der gebührenfreien Kurzparkzone Schöneegg – hat sich durch den massiven Mehrbedarf an Stellplätzen im Zuge der Entwicklung der Ausbildungseinrichtung „UMIT“ ergeben. Die in der dortigen Parkgarage befindlichen Abstellplätze werden dem tatsächlichen Parkplatzbedarf nicht mehr gerecht. So sollen dort erwerbstätige Personen – wie es bereits für andere in der „Zone A“ tätige Personen laut der erwähnten Verordnung vom 06.07.2010 möglich ist – auch Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs. 4a StVO beantragen können.

Eine derartige Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4a StVO kann auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benützt, und entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

Hier wird somit jeder Fall einzeln in Hinblick auf das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen sein. Es ist – auch laut Einschätzung der UMIT-Führung - damit zu rechnen, dass es dadurch zu keiner signifikanten Erhöhung an Ausnahmebewilligungen kommt, der gegenständliche Personenkreis aufgrund der Erwerbstätigkeit in der Regel lediglich untertags in der Kurzparkzone Schöneegg parken wird und es somit zu keinen Einschränkungen der dortigen Wohnbevölkerung kommen wird.

Bgm. Posch merkt an, dass diese Ausnahmebestimmung jedenfalls neu zu bewerten sein werde, wenn der Erweiterungsbau der Tiefgarage der Tirol Kliniken abgeschlossen und benutzungsfertig sei.

GR Schmid bringt vor, auch wenn die Bürgermeisterin von einer vorübergehenden Maßnahme und einer Neubewertung gesprochen habe, sei die Parksituation in Schöneegg sehr angespannt, auch tagsüber. Die Anbindung der öffentlichen Verkehrsmittel sei durch die Bushaltestellen als durchaus gut zu bewerten. Man habe wirklich genug Möglichkeiten, mit dem öffentlichen Verkehr dort hinzukommen. Nachdem AnwohnerInnen dort wirklich Probleme mit den Parkplätzen hätten, könne sie dieser Lösung nicht zustimmen.

StADir. Knapp führt auf Ersuchen von Bgm. Posch aus, dass man mit dem Vizerektor und dem Juristen der UMIT ein Gespräch geführt habe, wonach es um eine Handvoll MitarbeiterInnen gehe, welche für eine derartige Ausnahmebewilligung in Frage kommen könnten. Eine solche Bewilligung sei an konkrete gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Eine derartige Ausnahmebewilligung für ArbeitnehmerInnen sei nicht selbstverständlich zu erhalten, jeder Fall müsse konkret angeschaut werden, unter Berücksichtigung des Wohnortes der Person, der Möglichkeit der Benützung öffentlicher

Verkehrsmittel und der Benötigung des Fahrzeuges untertags auch für dienstliche Belange. Da gebe es also keine Pauschalbewilligung für alle.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. **Neuverordnung Kurzparkzone Altstadt**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016

Nr.: StVO 2016/224

gemäß § 25 Abs.1 und 94d Z.1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), i.d. F. BGBl. I Nr. 123/2015

über die Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in der Altstadt

§ 1

In der Haller Altstadt und der unmittelbar angrenzenden Umgebung wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 min. von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

Davon werden folgende Straßen und Plätze erfasst:

- Im gesamten, von den Straßenzügen Salzburger Straße, Unterer Stadtplatz und Stadtgraben umfasster Altstadtbereich:
Krippgasse, Agramsgasse, Bachlechnerstraße, Rathausplatz, Wallpachgasse, Sparkassengassl, Arbesgasse, Guarinonigasse, Schlossergasse, Milser Straße zwischen der Einmündung des Stadtgrabens und der Schulgasse, Pfarrplatz, Oberer Stadtplatz, Rosengasse, Schulgasse, Waldaufstraße, Mustergasse, Stiftsplatz, Langer Graben, Kurzer Graben, Fürstengasse, Eugenstraße, Salvatorgasse, Marktgasse, Schmiedgasse, Schmiedtorgasse, Schergentorgasse und Unterer Stadtplatz nördlich der B 171
- An der Nordseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Krippgasse bis zum Kreisverkehr Meissl
- An der Nordseite der Nebenfahrbahn des Stadtgrabens
- An der Südseite des Stadtgrabens von der Kreuzung Guarinonigasse bis zur Milser Straße

- Am Stadtgraben an der Nordseite des Fahrbahnteilers von der Kreuzung mit der Milser Straße bis zur Kreuzung mit der Thurnfeldgasse
- Am Unteren Stadtplatz westlich der Objekte Unterer Stadtplatz 12, 13 und 14
- Am Unteren Stadtplatz nördlich des Objektes Unterer Stadtplatz 15
- Am Unteren Stadtplatz nördlich der Salzburger Straße entlang des Objektes Unterer Stadtplatz 8 und des Raiffeisenplatzes
- Am Unteren Stadtplatz an der Nordseite der Nebenfahrbahn entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 4 und Schmiedtorgasse 5
- Am Unteren Stadtplatz an der Südseite der Nebenfahrbahn gegenüber des Objektes Schmiedtorgasse 1 und 3
- An der Nordseite der Münzergasse entlang der Objekte Unterer Stadtplatz 15 und Burg Hasegg 1

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 23.09.2016, „Altstadt - gebührenpflichtige Kurzparkzone StVO 2016/224“.

§ 3

- (1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z.13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „gebührenpflichtig Parkdauer 90 min., Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage“ und durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenden Planbeilage.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und im Altstadtbereich zusätzlich mit der Anbringung der Bodenmarkierung gem. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.
- (3) Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Die im Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2012 verordnete gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Haller Altstadt und der unmittelbar angrenzenden Umgebung wurde einer Evaluierung unterzogen.

Die separat verordnete gebührenpflichtige Kurzparkzone in der Münzergasse wurde bei dieser Evaluierung berücksichtigt und eingearbeitet sowie der Entfall von zwei Kurzparkzonenstellplätzen im Rathaushof durch die dort neu errichtete Liftanlage.

Die durchgeführten Erhebungen und Änderungen wurden durch den verkehrstechnischen Sachverständigen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Herrn DI Franz Nock, am 01.10.2016 gutachterlich bestätigt und das aktuelle Vorliegen der fachlichen Voraussetzung zur Verordnung dieser Kurzparkzone bescheinigt.

Im Vorverfahren wurden gem. §94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstreuhand, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 04.11.2016 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Innerhalb dieser Frist sind folgende Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingelangt:

Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck:

Stellungnahme vom 31.10.2016: es wurde kein Einwand erhoben.

Ärztekammer für Tirol, Innsbruck:

Stellungnahme vom 21.10.2016: es wurde kein Einwand erhoben.

Es sind keine weiteren Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf eingelangt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass keine Einwände bestehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. **Neuverordnung Kurzparkzone Parkplatz Saline**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016

Nr.: StVO 2016/226

gemäß § 25 Abs.1 und §94d Z.1b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),

BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015

über die Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Bereich

Parkplatz „Saline“

§ 1

Auf dem Parkplatz „Saline“ wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 min. von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00

Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.11.2016, „Saline - gebührenpflichtige Kurzparkzone 180min StVO 2016/226“.

§ 3

- (1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z.13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „gebührenpflichtig Parkdauer 180 min., Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage“ und durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und mit der Anbringung der Bodenmarkierung gem. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft.
- (3) Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Die im Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2005 verordnete gebührenpflichtige Kurzparkzone auf den Parkplatz „Saline“ wurde einer Evaluierung unterzogen.

Durch bauliche Neugestaltungen und Verlegung der Wertstoffsammelinsel sowie die Neusituierung der Parkplätze für den TVB sowie der E-Tankstelle wurde eine Evaluierung der dortigen Parkplatzsituation nötig.

Die durchgeführten Erhebungen und Änderungen wurden durch den verkehrstechnischen Sachverständigen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Herrn DI Franz Nock, am 24.11.2016 gutachterlich bestätigt und das aktuelle Vorliegen der fachlichen Voraussetzung zur Verordnung dieser Kurzparkzone bescheinigt.

Im Vorverfahren wurden gem. §94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 07.12.2016 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Neuverordnung Kurzparkzone Parkplatz Stiftsgarten

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016

Nr.: StVO 2016/225

gemäß § 25 Abs.1 und 5 iVm §43 Abs. 2a Z.2 und §94d Z.1b

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960

idF BGBl. I Nr. 123/2015

über die Einrichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Bereich

Parkplatz „Stiftsgarten“

§ 1

Auf dem Parkplatz „Stiftsgarten“ wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 180 min. von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage, verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.11.2016, „Stiftsgarten - gebührenpflichtige Kurzparkzone 180min StVO 2016/225“.

§ 3

- (1) Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z.13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: „gebührenpflichtig Parkdauer 180 min., Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, ausgenommen Feiertage“ und durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“ entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 2a Ziff. 2 StVO 1960 können Personen, die im umgrenzenden Gebiet der gegenständlichen Kurparkzone ständig tätig sind, eine Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in der gegenständlichen Kurzparkzone für Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen.

- (3) Als Hilfsmittel zur Kontrolle von Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 43 Abs. 2a Ziff. 2 StVO 1960 wird an die Berechtigten eine Parkkarte ausgefolgt, welche sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Parkkarte ist in der Anlage 2, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, im Maßstab 1:1 abgebildet.
- (4) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und mit der Anbringung der Bodenmarkierung gem. Bodenmarkierungsverordnung in Kraft. § 3 Abs. 2 und 3 treten an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft.
- (5) Alle bisher ergangenen Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Einrichtung einer Kurzparkzone im gegenständlichen Bereich werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Die im Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2005 verordnete gebührenpflichtige Kurzparkzone auf dem Parkplatz „Stiftsgarten“ wurde einer Evaluierung unterzogen.

Durch bauliche Neugestaltungen und Verlegung von Behindertenparkplätzen wurde eine Evaluierung der dortigen Parkplatzsituation nötig.

Die durchgeführten Erhebungen und Änderungen wurden durch den verkehrstechnischen Sachverständigen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Herrn DI Franz Nock, am 24.11.2016 gutachterlich bestätigt und das aktuelle Vorliegen der fachlichen Voraussetzung zur Verordnung dieser Kurzparkzone bescheinigt.

Im Vorverfahren wurden gem. §94 f Abs. 1 lit. b Z.2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört, da gemäß herrschender Rechtsprechung eine Anhörung der Interessenvertretungen auch dann vorzunehmen ist, wenn die Behörde lediglich eine dem Rechtsbestand bereits angehörende Verordnung neu erlässt:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landeszahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbruck
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von 14 Tagen (bis zum 07.12.2016 einlangend bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol) eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6.1. **Antrag der Haller Freiheitlichen - FPÖ betreffend die Befreiung von der Parkabgabe in abgabepflichtigen Kurzparkzonen für mehrspurige KFZ mit rein elektrischem Antrieb**

Dieser TOP wurde vorgezogen.

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Haller Freiheitlichen – FPÖ vom GR 13.09.2016 vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In der Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates werden mehrspurige Kraftfahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge) von der Parkabgabe ausgenommen. Diese Fahrzeuge müssen eine entsprechende behördlich ausgestellte Bestätigung sowie zwecks Einhaltung der maximal zulässigen Parkdauer eine Parkscheibe sichtbar aufweisen. Diese Ausnahme soll vorerst befristet auf ein Jahr gelten.

BEGRÜNDUNG:

Es liegt folgende Begründung der Hall Freiheitlichen – FPÖ vom GR 13.09.2016 vor:

Die Elektromobilität leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, sofern der Strom aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird. Dies ist in Österreich zu einem hohen Anteil der Fall. Daher ist es in der Stadt Hall als Klimabündnisgemeinde sinnvoll, die Nutzung von ausschließlich mit Strom betriebenen Kraftfahrzeugen zu stärken und diese im Rahmen der Parkabgabe zu bevorzugen.

Außerdem könnte die beantragte Maßnahme ein Anreiz für die Nutzer von derartigen Kraftfahrzeugen sein, das reichhaltige Angebot an Handels- und Dienstleistungsbetrieben in der Haller Altstadt vermehrt zu nutzen.

Es erscheint zweckmäßig, dieses Angebot nach einigen Monaten zu evaluieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang es angenommen wird und in welcher Größenordnung sich der Ausfall an Parkabgaben bewegt. Daher wird beantragt, diese Ausnahme vorerst nur befristet vorzusehen.

Die beantragte Ausnahme von der Parkabgabe wird in der Folge mittels entsprechender, vom Gemeinderat zu beschließender Änderung der Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates umzusetzen sein.

StR Faserl führt aus, dass der gegenständliche Antrag ein Anreiz sein solle für den Ankauf eines emissionsfreien Kraftfahrzeuges. Das werde jetzt nicht der große Renner mit hundert Elektroautos sein, aber zumindest ein Anfang. Man könne das jetzt ein Jahr testen, und wenn es nicht funktioniere, solle es halt so sein.

Vbgm. Tscherner kann dem Antrag im Augenblick nicht zustimmen. Derzeit seien die E-Autos noch wesentlich zu teuer, der Normalbürger könne sich das nicht leisten. Zudem gebe es in der Altstadt keine Infrastruktur für eine E-Ladestation. Die Geschichte sei verfrüht, der Preisunterschied sei trotz Förderungen so groß, dass dies für einen Normalbürger nutzlos sei. Den Nutzen hätte nur jemand, der ohnehin einen Haufen Geld habe, sich ein E-Auto kaufe und dann noch einmal bevorzugt werde. Wenn die

Autoindustrie mit den Preisen heruntergehe und die Stadt dazu die Infrastruktur geschaffen habe, werde er dem gerne zustimmen. Er habe inzwischen ein gasbetriebenes Auto gekauft, welches wesentlich billiger sei und keine Staubemissionen verursache, was auch Sinn mache. Nicht einmal da stelle er jedoch einen Antrag, weil dies eigentlich nichts bringe.

StR Mimm sieht als einzigen Grund, warum man diesem Antrag zustimmen könnte, dass es tatsächlich um Emissionen gehe. Wenn man jedoch die Gesamtumweltbelastung von der Erzeugung über die Akkus etc. betrachte, sei diese um ein Vielfaches höher als bei einem herkömmlichen Pkw. Man könne den Antrag auch durchaus kritisch beurteilen. Seines Wissens sei dieser im ursprünglichen Ausschuss auch mehrheitlich abgelehnt worden, was wohl auch seine Begründung habe. Man solle zunächst ein oder zwei Tankstationen auf die Reihe kriegen, nämlich auch die untere reparieren, und im oberen Stadtbereich eine entsprechende Möglichkeit aktivieren. Dann müsse man schauen, wie viele Elektroautos überhaupt zugelassen seien. Ihm erscheine der Antrag aus vielen Gründen als zu verfrüht, zumal er im Ausschuss negativ behandelt worden sei.

GR Erbeznik spricht davon, dass der Antrag primär ganz nett klinge. Er sei für die Förderung der Elektromobilität. Wenn man sich aber den Preis für ein solches Auto anschau - die meisten kämen auf EUR 30.000,- bis EUR 40.000,- -, so könne sich das ein Normalsterblicher normalerweise nicht antun, auch angesichts der Reichweite und der Lade Probleme; die Infrastruktur sei noch nicht so weit. Mit dem vorliegenden Antrag könne man dann eineinhalb Stunden gratis parken, in der Tiefgarage jedoch in jedem Fall eine Stunde; damit erspare man sich pro Parkvorgang 50 Cent. Diese Maßnahme für sich sei zu früh und alleine zu wenig. Deshalb habe er in der letzten Sitzung des Gemeinderates den Antrag betreffend „E5-Programm“ eingebracht, wo es um mehrere Maßnahmen parallel gehe. Er werde nicht dagegen sein, aber der Antrag sei ein bisschen hilf- und sinnlos.

Bgm. Posch antwortet zur Ladeinfrastruktur, dass sie mit der Hall AG in gutem Gespräch sei, in der Altstadt im Bereich der Milser Straße nördlich des Gerichtsgebäudes eine Ladeinfrastruktur zu etablieren.

StR Partl sieht beim vorliegenden Antrag nicht so sehr den Anreiz, dass sich die Leute mehr Elektrofahrzeuge kaufen sollten. Es solle ein von der Stadt ausgehendes Signal sein, auch einen Beitrag zu leisten, zumal es in dieser Hinsicht bereits Förderungen für den Ankauf gebe. Durch die Beschränkung auf ein Jahr könne man schauen, ob die Maßnahme angenommen werde und was sie koste.

Vbgm. Nuding erachtet es als nie zu früh, in die Zukunft zu schauen. Es stimme nicht, dass man diesbezüglich gar keine Infrastruktur habe. Die Bürgermeisterin habe bereits von der funktionierenden Ladestation berichtet, welche gut angenommen werde, auch in Hinblick auf das Gratisparken. Das werde auch abends viel verwendet. Wenn gesagt worden sei, dass diese Fahrzeuge zu teuer seien, so sehe er durch derartige Initiativen schon eine Motivation, vielleicht doch eines zu kaufen. Wenn mehr Leute solche Autos kaufen würden, werde das auch deutlich billiger und dann vielleicht auch für jedermann leistbar. Deshalb solle man etwas starten, um in die Zukunft zu gehen, und das werde sich bewähren. Warum solle man immer auf alle anderen warten? Er sehe im vorliegenden Antrag eine Motivation für Energiesparmaßnahmen und Umweltschutz und ersuche um Zustimmung.

GR Schiffner führt aus, alles fange im Leben einmal klein an und könne groß aufhören. Als das Auto erfunden worden sei, habe auch niemand an dessen Zukunft geglaubt. Jeder versuche, gegen die Emissionen etwas zu unternehmen, und das wäre gerade in der Innenstadt wichtig und sollte gefördert werden. Sogar der Bundesgesetzgeber fördere das steuerlich, indem E-Autos nicht als Sachbezug gewertet würden, keine

NOVA berechnet würde, und aufgrund der Vorsteuerberechtigung. Die Stadt könne ja auch einen neuen Weg gehen, das mittragen und auf 50 Cent verzichten.

GR Erbeznik freut sich über den weiten Blick von Vbgm. Nuding in die Zukunft, in Sachen Elektromobilität laufe man bei ihm offene Türen ein. Zu früh könne man da auch nie sein. Diese Maßnahme sei aber eine hilflose. E-Autos würden viel kosten, nicht weit genug fahren, und – ohne Angriff gegen die Hall AG oder die Stadt – es gebe keine Infrastruktur. Nämlich, dass man ein Elektroauto innerhalb von 5 Minuten laden und dann 500 Kilometer fahren könne, das gebe es noch nicht. Deshalb würden diese Autos auch noch nicht gekauft. Wenn man sich als Eigentümer eines solchen Autos im Jahr EUR 3,- an Parkgebühr spare, dann stelle dies keinen Kaufanreiz dar, wie von StR Faserl vorgebracht.

Vbgm. Tscherner äußert, wenn man wirklich für die Umwelt etwas tun wolle, dann könne man von 1. Dezember bis 31. Jänner ein Raketenverbot machen, da hätte man mehr davon.

StR Mimm erinnert an die Förderung der Stadt für E-Bikes und E-Mopeds. Er könne sich nicht damit anfreunden, zu sagen, nur weil die Autos noch teuer seien und wenig weit fahren würden, könne man diesen Anreiz nicht bieten. Er sei in dieser Angelegenheit selbst noch ein wenig gespalten. Für ihn sei jedoch ein Argument, dass auf der einen Seite E-Bikes und E-Mopeds gefördert würden, andererseits könne man auch den Kauf von E-Autos fördern, wo man mit EUR 100,- aber nicht weiter komme.

Bgm. Posch erinnert daran, dass die beantragte Maßnahme ja vorerst auf ein Jahr befristet sein solle, und man das als Chance sehen könne, um die Akzeptanz herauszufinden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 7 Ablehnungen (davon 3 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 6. Parkabgabeverordnung ab 1.1.2017

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge folgende Parkabgabeverordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gemäß Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2016 verordneten Kurzparkzonen Nr. StVO 2016/224 („Altstadt“), StVO 2016/225 („Parkplatz Stiftsgarten“) und StVO 2016/226 („Parkplatz Saline“) nach § 25 StVO 1960 während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.
- (2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; ausgenommen gesetzliche Feiertage.

Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3 Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a der StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4 Höhe der Parkabgabe

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 0,50.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 beträgt € 22,00 pro Monat.
- (3) Die Parkabgabe für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb (Batterieelektrofahrzeuge), die mit einer behördlich ausgestellten Bestätigung laut Anlage 1 und einer Parkscheibe gemäß § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008, oder mit einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 gekennzeichnet sind, beträgt € 0,00. Die Bestimmungen dieses Absatzes treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.
- (4) Die in § 4 Abs. 1 angeführte Parkabgabe ist mindestens für eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Gerät“) oder elektronischen Kurzparknachweisen („Handyparken“) (§§ 8 und 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008) ist zulässig.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von Parkzeitgeräten

Wird die Abgabe durch Verwendung von Parkzeitgeräten („Smartpark-Geräte“; § 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) oder durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“; § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) entrichtet, so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten 10 v.H. der Parkabgabe nach § 4 Abs. 1.

§ 6

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeananspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten oder
 - c) durch Starten des Abbuchungsvorganges auf dem Parkzeitgerät („Smartpark-Gerät“) oder
 - d) durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigem Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 fällig und wird durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol der Stadtgemeinde monatlich vorgeschrieben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates vom 13.12.2011 außer Kraft.
- (3) § 4 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Bgm. Posch erläutert, dass die Parkabgabeverordnung einerseits neu gefasst worden sei, um das Handyparken einzuarbeiten, welches aus verschiedenen Gründen erst ab 01.02.2017 tatsächlich möglich sein werde. Anpassungen habe es auch wegen der gelben Smartparkgeräte gegeben, welche es vielleicht nicht mehr allzu lange geben werde, sowie wegen der Elektroautos.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 Stimmen gegen 1 Enthaltung mehrheitlich genehmigt.

zu 7. Anträge zum Haushaltsplan 2017

ANTRAG:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 ist vom 28.11. bis 12.12.2016 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BewohnerInnen in den Haushaltsplan 2017 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2017 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2017 und den tatsächlichen Sollwerten 2017 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.
4. Ein Rechnungsüberschuss 2017 ist vorerst zur Abdeckung des AO-Haushaltes zu verwenden.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2017 ist vom 28.11. bis zum 12.12.2016 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht. Die Punkte 2. bis einschl. 4. entsprechen den üblichen Vorgangsweisen.

Bgm. Posch erwähnt, die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Zuge der am Vortag stattgefundenen Sitzung um Überlegung gebeten zu haben, ob die seit Jahrzehnten übliche Praxis, die einzelnen Haushaltsgruppen aufzurufen, darüber zu debattieren und separat abzustimmen, dies auch hinsichtlich des außerordentlichen Haushaltes, weiterhin gewünscht werde. Wenn ein derartiges Bedürfnis nicht bestehe, müsse man das nicht so machen. Sie ersucht diesbezüglich um Wortmeldungen.

GR Niedrist berichtet von der Präferenz seiner Fraktion, den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt abstimmen zu lassen und zu beiden Themenbereichen Diskussionen und Fragen zu ermöglichen.

Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz kann auf die gesonderte Abstimmung der einzelnen Gruppen verzichtet werden. Dies wird auch von StR Faserl und StR Mimm so gesehen.

Bgm. Posch bedankt sich eingangs bei allen Personen, die an der Erstellung des Haushaltsplanes mitgearbeitet hätten, allen voran der Finanzverwalter mit seinen MitarbeiterInnen in der Buchhaltung und im Steueramt. Die Erstellung eines

Haushaltsplanes sei eine intensive Angelegenheit. Man habe bereits Anfang Oktober mit den ListenführerInnen über die wesentlichen Entwicklungen des Haushaltsplanes gesprochen, zumal bereits in der letzten Gemeinderatsperiode Vorhaben beschlossen worden seien, welche mit entsprechenden finanziellen Vorsorgen weiterzuführen seien. Es habe auch Besprechungen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss unter Beiziehung des Bauamtsleiters und des Schulamtsleiters gegeben. Der Haushaltsplan sei nach den Vorgaben der Tiroler Gemeindeordnung erstellt und aufgelegt worden und stehe heute zur Abstimmung. Die Voraussetzungen des Haushaltsplanes seien naturgemäß sehr stark von den zu erwartenden Einnahmen geprägt. Die Kommunalsteuer könne man selber ganz gut einschätzen. Es dauere jedes Jahr aber, weitere erforderliche Ergebnisse zu bekommen, etwa die Abgabenertragsanteile. Aufgrund der langdauernden Finanzausgleichsverhandlungen habe sich das heuer extrem gedehnt, und man habe nur einen Betrag bekommen, der gut EUR 13 Mio. betrage, und als Position „Abgabenertragsanteile“ aufscheine. Darunter seien die Positionen – entgegen dem aktuell gültigen Haushaltsplan – auf Null gestellt, das sei wahrscheinlich aufgefallen. Man habe nämlich aus Wien nach wie vor keine Informationen, wie diese Beträge zu rechnen seien, etwa für den Werbeausgleich, Getränkesteuerausgleich, usw. Eine wie bisher gewohnte Aufgliederung sei jedenfalls bei der Auflage des Haushaltsplanes noch nicht möglich gewesen. Der Gesamtbetrag an Abgabenertragsanteilen sei, auch aufgrund deren Anstieges um rund EUR 500.000,-, erfreulich und beruhigend. Die Kommunalsteuer könne erstmals mit gut EUR 7 Mio. budgetiert werden, was den tüchtigen UnternehmerInnen sowie deren MitarbeiterInnen in der Stadt zu verdanken sei. Die Gebrauchsabgabe habe man mit EUR 960.000,- ansetzen können, die Erschließungsbeiträge nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz mit EUR 600.000,-. Der mittlerweile gut EUR 40 Mio. ausmachende ordentliche Haushalt habe deutliche Steigerungen im Bereich der Gruppe 2 (Unterricht/Erziehung/Sport/Wissenschaften) erfahren, nämlich um ca. EUR 500.000,-. Da würden sich Personalkostensteigerungen nachvollziehen lassen wegen der im Kindergarten Bachlechnerstraße erforderlichen zusätzlichen MitarbeiterInnen aufgrund der Angebotsausweitung. In dieser Gruppe befinde sich beispielsweise auch die Abgangsdeckung für das Leopoldinum. Das beweise, dass man im Bereich der Kinderbetreuung gut weiterkomme.

Bei den Personalkosten sei eine Lohnsteigerung von 1,3% eingepreist, was sich besonders in den Gruppen 2 sowie 8 (Wohn- und Pflegeheime) aufgrund der dort beschäftigten MitarbeiterInnen niederschlage. Erstmals in der Form im Haushaltsplan im Sozialbereich angesetzt sei das Flüchtlingswesen mit EUR 127.800,-. Das müsse nicht im nächsten Jahr zum ersten Mal gezahlt werden, bisher habe man diesbezüglich aber weniger Strafgelder zugewiesen bekommen, womit dies nicht so deutlich erkennbar gewesen sei. Im ordentlichen Haushalt habe man bei den „Straßenflickstellen“ die vorgesehene Ausgabe auf Anraten des Bauamtes auf EUR 200.000,- verdoppelt.

Im außerordentlichen Haushalt habe man einen Schwerpunkt Straßenbau mit EUR 820.000,-, betreffend Kreuzung Galgenfeldstraße, Straßenbauvorhaben Krajnc-Straße und Aichatstraße. Ebenso ein Schwerpunkt sei der Um- und Zubau beim Kindergarten Bachlechnerstraße mit EUR 1.320.000,-. In Hinblick auf Sanierungsarbeiten in den Wohn- und Pflegeheimen mit einem Betrag von EUR 580.000,- in drei Jahren seien im Haushaltsplan EUR 200.000,- vorgesehen, was mit den Einnahmen von der Gemeinde Thaur aufgrund der Vereinbarung, welche bei der letzten Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden sei, bedeckt werde. Das neue Schulzentrum schlage sich im außerordentlichen Haushalt ganz wesentlich zu Buche.

Im mittelfristigen Finanzplan sei die Finanzierung der Vorhaben Schule und Kindergarten abgebildet, ab 2020 die Planung „Schulstandort neu“. Zudem würden sich im mittelfristigen Finanzplan große Ausgabenpositionen für die Neue Mittelschule Dr. Posch (EUR 4.360.000,-) als Ausgabe, aber auch als Einnahme finden. Hier sei der Restwert des Schulgebäudes in Form einer jährlichen Kautionszahlung an die Stadtwerke angespart worden, mit Wahrnehmung der Kaufoption habe man den Kaufpreis bereits bezahlt, das Geld sei also schon vorhanden. Das Gleiche gelte für die Tribüne Lend, deren Einlösung im Jahr 2021 anfallen würde. Im Umweltbereich sei ein Betrag von EUR 400.000,- vorgesehen für den Ankauf eines neuen Müllautos. Im Jahr 2018 sei für die Feuerwehr ein neues Kommandofahrzeug mit einem Richtwert von EUR 100.000,- in Aussicht genommen. Außerdem habe man für die Hausverwaltung wieder EUR 50.000,- eingepreist für notwendige Maßnahmen im städtischen Liegenschaftsbesitz.

In diesem Zusammenhang sei auch die Entwicklung der Verbindlichkeiten der Stadt zu betrachten. Derzeit habe man Schulden von rund EUR 16 Mio., der Großteil davon entfalle als Wohnbauförderungsdarlehen auf die Wohn- und Pflegeheime. Rund EUR 800.000,- seien noch offen vom UMIT-Darlehen. Etwas weniger als EUR 300.000,- würden den Ankauf der Weyrauchgründe im vorigen Jahr betreffen. Dazu kämen die neu aufzunehmenden Schulden für das „Schulzentrum neu“ mit rund EUR 11 Mio., welche die Stadtgemeinde als Bauherr aufnehmen müsse. Beim Schuldendienst habe man hier auch die volle Ausgabe aufgenommen, welche aber zu einem größeren Teil bedeckt sei mit den Einnahmen von den Schuldendienstbeiträgen der Sprengelgemeinden. Dies sei aufgrund der Abhängigkeit unter anderem von den jeweiligen Schülerzahlen nicht genau prognostizierbar, bei der Sonderschule seien auch die Einwohnerzahlen relevant. Der Schuldendienst für das „Schulzentrum neu“ betreffe die Stadtgemeinde nicht einmal zur Hälfte. Die Zahlen würden deshalb von einem wesentlichen Anstieg des Schuldendienstes sprechen. Da seien aber auch jene Darlehen enthalten, welche als Bedeckung für außerordentliche Vorhaben im kommenden Jahr verzeichnet, aber noch nicht aufgenommen seien. Ebenso jene, die im mittelfristigen Finanzplan zur Bedeckung außerordentlicher Vorhaben enthalten seien. Das könne alles gut nachvollzogen werden.

Interessant sei auch die Entwicklung der städtischen Rücklagen. Da habe man derzeit einen recht erfreulichen Stand. Die in der Präsentation aufgelisteten Rücklagen würden sich ohne jene restliche für das Gymnasium und ohne jene für Personalmaßnahmen unter dem Stichwort „Vorrückungstichtag neu“ von EUR 400.000,- verstehen. Die zuletzt genannte Angelegenheit sei derzeit noch sehr schwer auszurechnen, es gebe diesbezüglich sicher einen höheren Finanzierungsbedarf, der angespart bzw. vorgesehen werden müsse. Zurzeit könne nicht jede/r einzelne Bedienstete in Hinblick auf Einkommenssituation und allfällige Nachzahlungen ausgerechnet werden, da würde es sehr viele fordernde Komponenten geben. Insgesamt seien Rücklagenentwicklung und Rücklagenstand erfreulich, und der Stand werde sich heuer noch verbessern, sodass der Ausgangswert für 2017 tatsächlich ein etwas höherer sein werde können. Im Jahr 2021 werde man Geld für den Ankauf der Kinderkrippe und des Kindergartens Glashüttenweg verwenden, was dafür angespart werde. Das gelte auch für die Tribüne Lend.

Insgesamt könnten die Finanzen als solide bezeichnet werden. Man habe sich die Finanzierung der Vorhaben – wie etwa jene für das „Schulzentrum neu“ – so überlegt, dass die Leasingraten für die Neue Mittelschule Dr. Posch im Jahr 2018 auslaufen würden und man dann dieses Geld dafür frei habe, zuzüglich eines „Polsters“ für andere Vorhaben wie etwa einen Teil der Volksschule Schönegg. Wenn man 2021 dann die Tribüne Lend im Eigentum habe und in weiterer Folge auch Bauhof und Gärtnerei, würden diese Leasingraten auch wegfallen und weiterer finanzieller Spielraum entstehen.

Bgm. Posch referiert die vorliegenden Anträge und lädt zu Wortmeldungen zunächst zum ordentlichen Haushalt ein.

StR Schramm-Skoficz weist darauf hin, dass es sich um ihre 13. Budgetrede handle. Sie habe sich die letzten Jahre angeschaut und Revue passieren lassen, habe sich dann „in die Zahlen hineingestürzt“ und sei darauf gekommen, dass sie jede gehaltene Budgetrede eigentlich wieder halten könnte. Es habe sie gleichermaßen geärgert wie verwundert, dass man sich immer noch im gleichen Rad bewege. Besonders geärgert habe sie die Erstellung des vorliegenden Budgets. Man habe Gemeinderatswahlen gehabt, und auf ihrer Seite würden deutlich mehr Leute sitzen als auf der anderen. Sie habe gedacht, das sei nun die Möglichkeit, gemeinsam nach vorne zu schauen und wichtige Vorhaben wie die Schulneubauten gemeinsam anzugehen. Es habe im Oktober eine Besprechung gegeben, wo mitgeteilt worden sei, dass man eigentlich noch nicht viel sagen könne, weil die Ertragsanteile noch nicht vorlägen, wie auch die Wünsche vom Bauamt, Umweltamt und seitens der Schulen. Vier Tage vor der Auflage seien sie nach ihren Wünschen gefragt worden, auf deren Mitteilung dann gesagt worden sei, dass man das Geld dafür schon irgendwie zusammenkratzen werde. Der Haushaltsplan sei die Grundlage für die politische Arbeit. Wenn da etwas nicht drinstehen würde, werde auch nicht nach außen kommuniziert, dass das gewollt werde. Diese Vorgehensweise sei für sie deshalb sehr unbefriedigend. Zweitens ärgere sie die Vorgehensweise mit dem von ihnen seit Jahren geforderten Finanzexperten, der, wie sie wisse, auch im Hause gewesen sei. Das sei auch nicht so umgesetzt worden, wie von ihnen gewünscht, nämlich unter Beiziehung der FraktionsführerInnen; dass alle wüssten, was dieser sage, um sich entsprechend anpassen zu können. Sie wisse, dass das Budget laut TGO Sache der Bürgermeisterin sei. Trotzdem verstehe sie nicht, warum das immer wieder Thema sei, dass das nicht gemeinsam gemacht werde. Sie wünsche sich für die Zukunft einen anderen Weg. Man habe sogar die letzten Jahre mehr Einbindung gehabt, als dieses Mal. In den letzten Jahren sei ihr gegenüber immer von einer Hol- und Bringschuld geredet worden. Heuer sitze sie überall drin, diese Besprechungen habe es aber trotzdem nicht gegeben. Trotzdem sie nicht zufrieden sei und sehr schimpfe, habe sie es immer so gehalten, dass sie beim ersten Budget einer neuen Gemeinderatsperiode dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin einen Vertrauensvorschuss gebe und gleichzeitig bitte, das nächste Budget auf andere Weise zu erstellen. Sie werde somit zustimmen, aber mit der Bitte, im Jahr 2017 endlich einmal eine andere Budgetrede halten zu können, und nicht immer nur zu schimpfen. 2018 habe man Schulden von fast EUR 28 Mio., dies ohne Volksschule, „Kinderhaus“ usw. Wenn man das nicht gemeinsam anpacke, fahre man den Karren gegen die Wand. Sie danke dem Stadtkämmerer für seine Arbeit, es handle sich um ein schwieriges Werk. Sie hoffe künftig auf eine bessere Zusammenarbeit, indem sie nun zustimme, obwohl sie davon nicht überzeugt sei.

GR Niedrist möchte sich zunächst bei den mit der Erstellung des Budgets beschäftigten MitarbeiterInnen bedanken, insbesondere auch für die sehr angenehme Zusammenarbeit mit dem Stadtkämmerer. Es sei zwar seine erste Budgetrede, aber er könnte – wie es StR Schramm-Skoficz bereits gesagt habe – auch die Reden seiner Vorgänger wiederholen. Ihn habe besonders geärgert, als Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsausschusses überhaupt nicht in die Budgeterstellung eingebunden gewesen zu sein. Wenn immer gesagt werde, „es sei berichtet worden“, so sei ein Bericht über längst Beschlossenes für ihn keine Einbindung. Dass man diskutieren oder überlegen könne, wie man etwas haben wolle, das habe nie stattgefunden. Richtig sei, dass der Bauamtsleiter ihnen einmal berichtet habe, welche Punkte aufgenommen worden seien, dies treffe auch auf den Schul- und Personalamtsleiter zu. Dann sei berichtet worden, dass es heuer länger dauern würde, weil die Ertragsanteile noch nicht bekannt seien. Budgetieren sei eine Planungsrechnung in die Zukunft. Wenn man Ertragsanteile nicht

kenne, müsse man sie anhand von Erfahrungswerten schätzen. Deshalb aber überhaupt nicht über das Budget zu reden, verstehe er nicht. Hinsichtlich des Budgets selbst sehe er die angesprochene „solide Basis“ nicht. Man habe bis ins Jahr 2021 freie Mittel in der Höhe von EUR 1,8 Mio. Bis 2021 sei im außerordentlichen Haushalt die Volksschule Schönegg nicht enthalten. Um die von ihm errechneten EUR 1,8 Mio. werde man die Volksschule Schönegg aber jedenfalls nicht bauen können, was zwangsläufig die Aufnahme eines entsprechenden Kredites bedeute. Dadurch werde wiederum der Schuldenstand steigen. Er habe sich auch die Finanzspitze als Kennzahl des Ergebnisses der laufenden Gebarung zu den Einnahmen der laufenden Gebarung angeschaut, diese bewege sich nie in dem von Herrn Holzer empfohlenen Bereich zwischen 10 und 15 %, wo die Schuldentilgung noch nicht dabei sei. Man befinde sich da bei maximal 5 %, was nicht einmal die Hälfte von dem sei, was man haben sollte. Man sei jetzt einmal an dem Punkt, über EUR 7 Mio. an Kommunalsteuer einzunehmen – was wirklich super sei –, und man habe bei den Ertragsanteilen um EUR 500.000,- zugelegt. Er überlege jetzt nur, wenn man für 2017 diese EUR 500.000,- nicht gehabt und nur EUR 13 Mio. budgetiert hätte, dann würden als Ergebnis der laufenden Einnahmen knapp EUR 100.000,- herauskommen. In die Zukunft blickend sehe er keine Schritte, um Ausgaben zu sparen. Es sei ihm klar, dass man eine Schule finanzieren müsse, das müsse aber nicht daran hindern, Einsparungen zu treffen. So habe Herr Holzer davon gesprochen, jährlich EUR 1 Mio. einzusparen, was im Budget nicht verwirklicht sei. Auch er würde eine künftige Beziehung von Herrn Holzer begrüßen, und zwar auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss, um diskutieren zu können. Aus diesen gesamten Gründen könne er dem Budget nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding will es sich nicht so leicht machen, jedes Jahr das Gleiche zu sagen oder sagen zu wollen. Es sei gewaltig, was man mit diesem von der Bürgermeisterin erstellten Budget schaffe. Man habe einen ordentlichen Haushalt mit EUR 41 Mio., davon einen einmaligen Haushalt von EUR 500.000,-. Es sei ihnen vorgeworfen worden, es seien zu wenige einmalige Mittel vorhanden, und zu wenig für die Bildung und die Schulen. Das habe es noch nie gegeben: Man gebe EUR 130.000,- für Lehrmittel und EDV-Ausrüstung aus, und für den Straßenbau EUR 1,5 Mio. Den Vorwurf, vier Tage vor der Auflage nach Wünschen gefragt worden zu sein, müsse er schärfstens zurückweisen. In jedem Ausschuss sei jede Fraktion vertreten, und in jedem Ausschuss sei nach Vorschlägen für das Budget gefragt worden. Diese Möglichkeit habe es immer gegeben. Zur Behauptung, man fahre die Stadt gegen die Wand: Man werde zu Anfang des Jahres 2017 wahrscheinlich Rücklagen von rund EUR 3 Mio. zusammenbringen. Glaublich letztes Jahr bei ihrer Budgetrede habe die damalige StR Haslwanter davon geredet, wie viele hundert Jahre man benötigen würde, die Schulden zurückzuzahlen. Da müsse man sich schon die Tilgungspläne anschauen, mit Rückzahlungsdauern von 17 Jahren, 11 Jahren, 10 Jahren; und die langen Wohnbauförderungskredite für die Heime mit 26 bzw. 27 Jahren. Die Bürgermeisterin habe bereits die wegfallenden Leasingraten und Kauttionen erwähnt: im Jahr 2018 EUR 573.000,-, im Jahr 2020 nochmals EUR 200.000,-, im Jahr 2021 noch einmal EUR 190.000,-. Das seien dann freie Mittel, mit denen wieder gearbeitet werden könne, wie bereits jetzt mit der zu errichtenden neuen Schule. Diesbezüglich bekomme man natürlich neue Schulden, welche aber von den Sprengelgemeinden mitfinanziert würden mit einer Rate von fast EUR 300.000,- pro Jahr. Das könne finanziert werden, weil andere Mittel frei würden. Man werde dann auch die neue Volksschule Schönegg schaffen. Er könne zu diesem tollen Budget nur gratulieren, damit könne man viel umsetzen, was der Stadt gut tue und was sie brauche, und das werde man auch schaffen. Man arbeite hier nicht ins Minus, sondern werde danach besser dastehen. Wenn der Vorwurf komme, bei der laufenden Gebarung seien nur EUR 667.000,- da: Im Jahr 2019 sei man in der laufenden Gebarung schon EUR 1,7 Mio. im Plus. Er sei stolz auf dieses Budget und bedanke sich beim

Stadtkämmerer, auch für dessen übersichtliche Auflistung, die jeder gut lesen und verstehen könne. Er verstehe die Kritik nicht und habe keine Sorge bezüglich des Wohlergehens der Stadt.

Vbgm. Tscherner äußert, dass die Geschichte der Budgeterstellung bereits wiedergegeben worden sei. Es sei von einem geringen Spielraum und davon gesprochen worden, dass einem die Hände gebunden seien; bei frei verfügbaren Mitteln von rund EUR 300.000,- sei das einfach so. Da denke er sich, was da noch an Wünschen zu äußern sei? - das Geld werde ja sowieso benötigt. Für ihn wäre wichtig, den Experten Herrn Holzer weiterhin einzusetzen, und dass man sich gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden oder den Budgetverantwortlichen der Fraktionen zusammensetze, um dabei ein Einsparungspotenzial zu erarbeiten, das einmal die nächsten fünf Jahre hochgerechnet werde, um dann die weiteren Möglichkeiten abschätzen zu können. Dann müsse man nicht alle Jahre „so dahin gretten“, dass sich das Budget so gerade ausgehe, oder eben nicht ausgehe. Ganz wesentlich wäre also, das Einsparungspotenzial herauszufinden. Er spreche dem Stadtkämmerer und dessen MitarbeiterInnen auch seinen Dank aus.

StR Mimm will sich gar nicht auf eine Jammer-Situation einlassen. Wenn man sich den eigentlichen Gestaltungsspielraum vor Augen halte, könne grundsätzlich festgestellt werden, dass da, wo man die Möglichkeiten der Erzielung von Einnahmen habe, um den Aufgaben gerecht zu werden, diese seiner Meinung nach ausgeschöpft würden. Man habe heute schon von der Kommunalsteuer gehört, die im Durchschnitt die letzten Jahre um drei Prozent höher sei, das sei eine sehr wichtige Einnahmequelle. Diese müsste auch für die Zukunft gesichert werden, indem man den Unternehmern entsprechenden Raum gebe, um sie weiterhin in der Stadt vorzufinden, und auch hinsichtlich der MitarbeiterInnen die entsprechenden Möglichkeiten für einen guten Arbeitsplatz in der Stadt zur Verfügung stelle. Im ordentlichen Haushalt gehe es grundsätzlich darum, den gestellten Aufgaben gerecht zu werden, auch den politisch eingebrachten. Die Forderungen und Wünsche unter dem Jahr fänden letztlich doch ihren Niederschlag im Haushaltsplan für das kommende Jahr, und das werde man bedienen können/müssen. Man habe da auch Fixkosten, mit denen man arbeiten müsse und welche einer Steigerungsrate unterliegen würden. Da werde es nicht leicht möglich sein, einen großen Spielraum vorzufinden. Er habe bezüglich des beigezogenen Finanzexperten leichte Bedenken, nämlich hinsichtlich gewisser Einsparungsvorschläge. Demnach wäre zunächst grundsätzlich im Personalbereich zu sparen. Er persönlich wisse aber nicht, wo. Man kenne ja den Personalstand in den einzelnen Bereichen, und der sei nicht überbordend, sondern man müsste eigentlich da und dort sogar eine Aufstockung vornehmen. Hinsichtlich gewisser Vorschläge des Finanzexperten habe er Bedenken. Wenn man glaube, dass man im außerordentlichen Haushalt nicht die Deckung finde, um den Vorstellungen gerecht zu werden, so gebe das der Voranschlag 2017 ebenso her. Alles in allem werde man den Erfordernissen gerecht. Natürlich könnten die Wünsche auch anders ausgelegt werden und gebe es unterschiedliche Vorstellungen, wo man den Hebel ansetzen könnte. Wenn man sich die zukünftige Entwicklung anschau, etwa auch bezüglich der Transferzahlungen, so sei heute in der Zeitung zu lesen gewesen, dass dies für viele Gemeinden ein Problem darstelle. Wenn man sich die Transferzahlungen an das Land anschau, so komme natürlich weniger zurück. Seiner Erinnerung nach würden die Transferzahlungen der Stadt an die EUR 3 Mio. ausmachen. Man müsste schauen, wie diese Transferzahlungen in Zukunft reduziert werden könnten, womit man auch mehr Mittel zur Verfügung habe. Auch künftig müsste man ausreichende Mittel für die Kindergarteneinrichtungen vorfinden, weil entsprechende Plätze auch in nächster Zukunft benötigt würden. Mit dem bisher zustande Gebrachten sei dies nicht abgetan, sondern da werde noch einiges auf die Stadt zukommen. Die Bildungseinrichtungen würden ebenso in naher Zukunft in der Haushaltsplanung

berücksichtigt werden müssen. Auch hinsichtlich der Verkehrssituation werde einiges zu tun sein. Die Spange-Ost sei zwar abgehakt, aber um entsprechende Überlegungen, den Verkehr wieder in den Griff zu bekommen, werde man nicht umhinkommen. Genug Aufgaben gebe es auch beim Straßenbau und in den Bereichen Sport und Familienpolitik. Man habe sich jetzt die Sportplatzsituation angeschaut und diesbezüglich in nächster Zeit einiges zu bewerkstelligen, um insbesondere der Jugend wieder entsprechende Sportplätze zur Verfügung stellen zu können. Zufrieden könne man nie sein, aber der vorliegende Haushaltsplan werde den derzeitigen Erfordernissen gerecht, und man müsse schauen, die Erfordernisse auch in den nächsten Jahren entsprechend absichern zu können. Dann könne man auch gegenüber den HallerInnen in Vorlage treten und sagen, die Hausaufgaben gemacht zu haben.

GR Erbeznik erachtet ein Budget nicht dann als toll, wenn es hohe Summen aufweise, sondern wenn es proaktiv und nicht reaktiv gestaltet sei. Das vorliegende Budget sei reaktiv, was aber kein Vorwurf sein solle. Man müsse sich nach der Decke strecken und nach den zu erfüllenden Aufgaben. Das könne man auch an den Positionen im Budget erkennen, welche nach allen kaufmännischen Regeln sauber fortgeführt worden seien. Wirklich proaktive Aktivitäten könne man kaum erkennen. Wenn man im Straßenbereich von EUR 100.000,- auf EUR 200.000,- erhöhe, mache man das nicht zum Bauen neuer Straßen, sondern weil alte Brücken so marode seien, dass sie saniert werden müssten. Auch das sei nicht als Vorwurf gedacht. EUR 7 Mio. an Kommunalsteuer bedeute, im Kopf schnell durchgerechnet, fast eine Viertelmilliarde Euro im Jahr als Lohnsumme, was gewaltig sei und wo man sich vorstellen könne, was in Hall wirtschaftlich passiere. Wenn man das nicht hätte, würde es – er wolle es nicht aussprechen – „... ausschauen“. Darüber müsse man froh sein, und diese Ertragskraft müsse erhalten und gestärkt werden, es müsste also die Wirtschaft jedenfalls gefördert werden. Allerdings belaufe sich die Eigenertragsquote irgendwo unter 85% und die Verschuldensdauer bei 83 Jahren. Das wolle er im Raum stehen lassen; das seien nicht seine Zahlen, sondern jene nach KDZ, da könne man nachschauen. Das sollte nicht sein, über 80 Jahre, das seien nicht wir, oder die Kinder oder die Enkel, das dauere länger. Wie gesagt, das könne jeder im KDZ – offener Haushalt – nachrechnen. Jedoch sei das Vertrauen wichtig, und damit müsse jemand anfangen. Er werde diesen Schritt tun und diesem Budget Vertrauen entgegenbringen, auch wenn es ihm nicht wirklich gefalle, und harre der Dinge, die proaktiv kommen mögen.

GR Stibernitz ist der Meinung, dass man schon auf einem guten Weg sei. Für den Haushaltsquerschnitt bzw. das Maastricht-Ergebnis würden sich die Darlehensaufnahmen für das „Schulzentrum neu“ natürlich nicht gerade positiv auswirken. Im Haushaltsplan 2016 habe der Finanzierungssaldo minus EUR 4.516.900,- betragen, heuer habe man EUR 6.276.800,-, das seien ungefähr EUR 2 Mio. mehr, was natürlich auf die neu aufzunehmenden Darlehen rückzuführen sei. Das investiere man aber in Schulbau und Kindergarten, was eine Investition in die Kinder und Kindeskinde sei und in die Jugend. Das müsse es wert sein. Ein Argument sei hier auch das niedrige Zinsniveau, man könne die Schule also trotz Darlehensaufnahme relativ günstig finanzieren. Sie habe selbst 13 Jahre in einer Bank gearbeitet, davon sechs Jahre in der Kreditabteilung, und damals hätten die Kreditzinsen über zehn Prozent betragen. Hinsichtlich des Maastricht-Ergebnisses habe der Gemeinderevisor von der Bezirkshauptmannschaft gesagt, dass hier keine Strafkonzurrenzen zu erwarten seien, weil Investitionen getätigt werden müssten. Das seien Investitionen in die Zukunft, sie werde zustimmen, zumal sie insgesamt mit dem Budget einverstanden sei.

StR Faserl möchte zunächst den MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung Lob und Anerkennung aussprechen. Die meisten dürften wohl schon darauf gekommen sein, dass ein Haushaltsplan kein Wunschkonzert sei. Man sei Zwängen und zu erfüllenden Pflichten unterworfen. Mit Schulbau, Bildung, Pflege etc. stehe man vor großen

Herausforderungen. Und er könne dem Budget noch nie so beruhigt zustimmen, wie heute. Man sei auf einem guten Weg, auch für die Zukunft.

Vbgm. Nuding möchte den Ausdruck, dass man keinen Spielraum habe, erläutern. Man baue um EUR 16,5 Mio. eine Schule, und steigere die laufende Gebarung auf das Jahr 2019 auf EUR 1,7 Mio. - trotzdem eine Schule gebaut werde. Man habe sogar den Spielraum für eine solche Schule und derartige Investitionen. Im Moment sei das Maastricht-Ergebnis zwar auf minus EUR 6,7 Mio., 2019 werde es bei plus EUR 3,3 Mio. liegen. Das wolle er richtigstellen, und der Behauptung, man habe keinen Spielraum, könne er keinesfalls zustimmen.

GR Schiffner äußert, nachdem das Budget immer im Dezember zu beschließen sei, habe man ein Jahr Zeit, sich Budgetwünsche und -anforderungen zu überlegen und diese rechtzeitig vorzubringen. In einem Budget – ob proaktiv oder nicht – sei vieles vorgegeben; in einem hohen Prozentsatz seien Fixkosten enthalten, die jährlich wiederkämen und nicht abänderbar seien, etwa in den Bereichen Personal oder Infrastrukturmaßnahmen. Mit dem verbleibenden Spielraum könne man jährlich entsprechende Schwerpunkte setzen. Diese seien heuer klar erkennbar, nämlich zum einen die Schule und zum anderen Infrastrukturmaßnahmen und Straßen. Ob man nun beim Straßenbau proaktiv sei oder nicht – speziell was neue Straßen anbelange, gebe es genügend Personen im Gemeinderat, welche diese zu verhindern wüssten. Beim Thema „Elektroauto“ wäre man wirklich proaktiv, aber das solle offenbar verhindert werden, weil auch nicht jeder den Zeitgeist erkenne. Die neue Schule koste EUR 16,5 Mio., und es würden die steigenden Schulden vorgeworfen. Aber irgendjemand müsse die Schule bauen und die Schulden im Budget ausweisen. Dass dies mit den umliegenden Gemeinden finanziert werde und daher auch ausfinanziert sei, das sage keiner. Das seien ja keine Schulden, welche die Stadt Hall alleine zu bedienen habe, sondern gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden. Dieser neu hinzukommende Schuldenberg sei also eine ausfinanzierte Situation, welche die Stadt nicht belaste. Zudem würde man innerhalb der nächsten vier Jahre EUR 1 Mio. frei bekommen, in Hinblick auf das Ende von Leasingzahlungen etc.. Hinsichtlich des hinzugezogenen Finanzexperten schließe er sich StR Mimm an. Er könne sich genau erinnern, wie dieser gesagt habe, man sollte beim Personal retour gehen. Solle man jetzt wie in der Bankenwelt ein Drittel der Mitarbeiter entlassen? Zum angeblich zu hohen Verlust der Altersheime: Man habe sich im Gemeinderat ganz klar dazu bekannt, die Pflegeheime selbst zu betreiben und nicht auszulagern. Das Dritte, was der Finanzexperte gesagt habe: Die Stadtwerke seien eine Cashcow und sollten an die Stadt Transferleistungen zahlen, dann gehe es wieder gut. Es seien doch alle froh, dass man die Stadtwerke dorthin gebracht habe, wo sie hinkommen sollten, nämlich dass man endlich wieder einmal schwarze Zahlen sehe. Er gehe davon aus, dass dieser Finanzexperte ihnen eigentlich keine besondere Weisheit gebracht habe. Wenn aber 13 Jahre lang gepredigt würde, dass „der Karren an die Wand gefahren“ werde, dann sei das aus seiner Sicht eine ungeheure Polemik. Wenn man diesen Vorwurf 13 Jahre lang überlebt habe, wisse man, dass man eigentlich etwas sehr gut mache, was den Wahrheitsgehalt der Behauptung, man „fahre den Karren an die Wand“, schon sehr herabsetze.

Bgm. Posch möchte auf die Äußerung von GR Erbeznik bezüglich der Tilgungsdauer von 83 Jahren eingehen. Sie lade diesen ein, sich vom Kämmerer die Tilgungspläne zeigen zu lassen, die für jede Verbindlichkeit bestünden. Die Wohnbauförderungsdarlehen seien von Natur her sehr langfristige Darlehen, teilweise 35 Jahre. Es gebe aber keinen Tilgungsplan über 83 Jahre. Sie könne nachvollziehen, dass GR Erbeznik diese Aussagen aus Berechnungsvorschlägen des KDZ beziehe, aber sie lade ihn ein, sich im Kammeramt die Tilgungspläne anzuschauen. Es sei auch wohlüberlegt, wie das zu bedecken und zu bedienen sei. Diese behaupteten 83 Jahre wolle sie nicht im Raum stehen lassen, stattdessen seien die jetzt bestehenden Verbindlichkeiten in einem Zeitraum unter

30 Jahren beendet. Die nächsten Verbindlichkeiten seien auf eher kurze Zeit ausgerichtet, Wohnbauförderungsdarlehen für die Wohn- und Pflegeheime seien langfristig angelegt, was sinnvoll sei.

GR Weiler bringt vor, es sei nun einige Male vom Finanzexperten Holzer und dessen Empfehlungen die Rede gewesen. Vergessen sei dabei jedoch dessen Äußerung worden, dass man in Hall absoluter Subventionskaiser sei. Demnach habe dieser überhaupt noch nie gesehen, wie viele Subventionen in Hall an Kultur- und Sportvereine vergeben würden. Sie sei nun schon einige Zeit im Kulturausschuss, und letztes Jahr hätten sie eine Aufstellung bekommen, welche Subventionen und Ausgaben im Kulturbereich getätigt worden seien und was für das nächste Jahr vorgeschlagen werde. Heuer sei das mit überhaupt keinem Wort erwähnt worden, es sei nicht darüber geredet worden, ob die einen mehr oder die anderen weniger bekämen. Sie vermute, dass dies beim Sport auch nicht diskutiert worden sei. Man habe auf das Drängen des Finanzexperten, sich hier etwas zu überlegen, überhaupt nicht reagiert.

StR Tusch antwortet, er habe von der Bürgermeisterin das Signal bekommen, dass das Kulturbudget in etwa gleich bleiben werde und für die geplante Pöhacker-Ausstellung im nächsten Jahr Mittel freigemacht würden, wie auch für eine Teilsanierung des Bergbaumuseums, wo man noch keine Kostenschätzungen gehabt hätte. Die Diskussion, ob die Stadt zu viel für Kultur- und Sportvereine ausbebe, erachte er langsam als beschämend. Wie er bereits mehrfach geäußert habe, seien für ihn Vereine eine wichtige Säule der Gesellschaft. In der Reihe „Familie – Vereine – Stadt – Land“ sei für ihn der Staat gesellschaftlich aufgebaut. Dass in Hall die Jugendkriminalität gering sei, sei seiner Meinung nach auch auf die vielen Vereine zurückzuführen, welche die Jugend aufsaugen würden. Man müsse froh sein über so viele freiwillige Funktionäre, welche eigentlich der Stadt Arbeit abnehmen würden, in Hinblick auf die Obsorge für eine vernünftige Beschäftigung der Jugendlichen. Er verwehre sich gegen Behauptungen, die Vereine bekämen zu viel Geld, oder man müsste in diesem Bereich einsparen. Er glaube, GR Niedrist sei auch in Vereinen tätig und komme ganz gerne zur Stadt, wenn diese Geld benötigen würden. Und jeder Verein brauche oft Geld. Man solle diese Diskussionen über angeblich zu viel Geld für die Vereine endlich einmal weglassen. Die Subventionen seien seit fünf oder sechs Jahren nicht mehr erhöht worden, was eigentlich auch eine Minimierung sei. Er müsse lachen, wenn GR Niedrist auf der einen Seite ein Stadtfest fordere, um den Vereinen wieder finanziell zu helfen, andererseits die Stadt Hall ein solches Stadtfest wieder subventionieren müsse. Da beiße sich die Katze in den Schwanz, eine solche Rechnung sei nicht sehr sinnvoll. Man könne auf das Haller Subventionswesen stolz sein, welches durchschaubar sei und zielsicher angewendet werde. Man habe in Hall tolle Kultur- und Sportstrukturen, wofür er sich an dieser Stelle auch bei vielen Funktionären bedanken wolle.

GR Niedrist repliziert, dass es ohne persönliche Untergriffe offensichtlich nicht gehe. Er weise die Äußerungen von StR Tusch auf das Schärfste zurück. Seine Tätigkeiten als Mitglied, Obmann, Obmann-Stellvertreter o.ä. in Vereinen trenne er striktest von seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates. Er erkläre sich da immer, sogar bei der Diskussion, als befangen. Jetzt zu sagen, er hebe froh die Hand auf, wenn er zur Stadt gehe, erachte er als Frechheit. Das habe er sich sicher nicht verdient. In dieser Diskussion seinen Namen herzunehmen und zu sagen, er als Vereinsfunktionär halte die Hand auf, sei eine ausgemachte Frechheit.

StR Tusch erachtet es als nichts Schlechtes, für einen Verein die Hand aufzuhalten. Wenn GR Niedrist sich persönlich angegriffen fühle, wolle er sich dafür entschuldigen. Er bringe diese Trennung nicht so strikte zusammen wie die Juristen. Er habe nicht GR Niedrist persönlich gemeint, sondern die Vereine.

GR Niedrist fordert StR Tusch auf, das dann auch anders zu sagen.

Vbgm. Tscherner möchte noch einmal auf den Verkehr zu sprechen kommen. Konkret auf die EUR 1,2 Mio. für den Umbau Kreuzung Zollstraße/Galgenfeldstraße. Das sei aus seiner Sicht weder zu budgetieren noch zu bauen, bevor man überhaupt wisse, was mit dem Verkehr passiere. Im Frühjahr bekomme man erst ein Ergebnis, wie es mit dem Verkehr weitergehen solle, und dann sei noch nicht entschieden, was laufe. In seinen Augen sei dies zu früh angesetzt und schade ums Geld, wenn dann etwas anderes notwendig werde.

Vbgm. Nuding möchte sich zu den angeblich zu hohen Ausgaben in der Gruppe 3 „Kunst/Kultur/Kultus“ äußern. Dabei handle es sich um genau 2,4% des Gesamtbudgets, und das müsse es der Stadt auch wert sein. Die Kultur in der Stadt sei in jeder Variante wichtig.

GR Weiler kontert, sie habe nicht die Wichtigkeit in Abrede gestellt, sondern nur darauf hingewiesen, dass diesbezüglich die Äußerungen von Herrn Holzer vergessen worden wären, nämlich dass man Subventionskaiser, sie glaube sogar von ganz Österreich, sei.

Vbgm. Nuding antwortet, dass 2,4% noch kein Subventionskaiser wären.

Nachdem zum ordentlichen Haushalt keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, lädt Bgm. Posch zur Debatte über den außerordentlichen Haushalt ein.

Auf die Frage von GR Weiler, ob sich das Museumsprojekt mit EUR 50.000,- auf das Stadtmuseum beziehe, antwortet Bgm. Posch, dass es sich hier um das Bergbaumuseum handle. Für das Stadtmuseum seien im ordentlichen Haushalt EUR 35.000,- vorgesehen. Dabei solle die Pöhacker-Ausstellung den Schwerpunkt bilden, ebenso Reimmichl sowie die Innschiffahrt. Auf die Frage von GR Weiler, ob für einen weiteren Ausbau des Stadtmuseums somit keine Mittel vorgesehen seien, antwortet Bgm. Posch, dass sich diesbezüglich im mittelfristigen Finanzplan Mittel fänden.

Nachdem zum Haushaltsplan keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schreitet Bgm. Posch zur Abstimmung.

Beschlüsse:

Abstimmung über den ordentlichen Haushalt:

Der ordentliche Haushalt wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

Abstimmung über den außerordentlichen Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

Abstimmung über den mittelfristigen Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

Abstimmung über die vorliegenden, von Bgm. Posch zu Beginn verlesenen generellen „Anträge zum Haushaltsplan 2017“:

Diese werden mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

StR Mimm ist beim Abstimmungsvorgang nicht anwesend.

zu 8. Nachtragskredite

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

zu 9. Mittelfreigaben

zu 9.1. Grundankauf Gste 539/1 und 539/4 - Mittelbereitstellung

ANTRAG:

Um die Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.2016 im Jahr 2017 sicherzustellen, sind die auf HHSt. 5/612000-001000 in Höhe von EUR 315.000,00 bereitgestellten Mittel der „Allgemeinen Rücklage“ bei der Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck zuzuführen.

Dazu wird auf HHSt. 1/912000-298900 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 315.000,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/990000+963000 (Sollüberschuss Vorjahr).

Der mit GR-Beschluss vom 6.7.2016 auf HHSt. 1/980000-910000 genehmigte Nachtragskredit in selber Höhe samt Bedeckung auf 2/990000+963000 wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

In der Begründung des seinerzeitigen Beschlusses wurde angeführt:

„Im Zuge der Verhandlungen wurde Einvernehmen dahingehend erreicht, dass ein privatrechtlicher Raumordnungsvertrag abzuschließen ist, im Zuge dessen sich der Grundeigentümer u.a. verpflichtet, insgesamt ca. 2.461 m² zu einem Abtretungspreis von EUR 120,00/m² an die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Schaffung von infrastrukturellen Einrichtungen (Verbreiterung der Straße, Schaffung von Parkplätzen,...) abzutreten. Überdies wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Teilflächen „E“ und „F“ lediglich mit Doppelhäusern oder Reihenhäusern, nicht jedoch einer Wohnanlage, bebaut werden dürfen. Hierfür sind die Flächen „E“ und „F“ zu parzellieren (beispielsweise in einzelne Parzellen zu jeweils ca. 300 m²), und darauf eine Doppel- oder Reihenhausbauung durchzuführen.

Mangels Fertigstellung der Bebauungsstudie kann der hierfür erforderliche Bebauungsplan noch nicht erlassen werden. Aus diesem Grunde werden die Beschlussfassungen betreffend die erforderlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes lediglich zur Auflage getroffen.“

Bedingt durch die aufschiebende Wirkung dieser Vereinbarung und die Tatsache, dass die geforderte Bebauungsstudie noch immer nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass eine Erledigung im Jahr 2016 nicht mehr erfolgen wird.

Damit der Ankauf im Jahr 2017 erfolgen kann, müssen die dafür erforderlichen Mittel aus dem Haushalt 2016 einer Rücklage zugeführt werden. Im Jahr 2017 ist dann im Anlassfall ein Nachtragskredit zu beantragen und mit der Entnahme aus Rücklagen zu finanzieren.

GR Niedrist spricht sich – wie bereits beim ursprünglichen Projekt – dagegen aus, auch wenn es jetzt nur um die finanzielle Umsetzung gehe. Er sei generell gegen dieses Projekt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 14 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

StR Mimm ist während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 10. Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

zu 11. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor

zu 12. Unterstützung Potenzial-Check

ANTRAG:

Der Gemeinderat möge eine Förderung für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol beschließen, welche den „Potenzial-Check“ am WIFI Tirol im Sinne der beiliegenden Informationsbroschüre des WIFI durchführen: Nach nachgewiesener Durchführung dieses „Potenzial-Checks“ soll auf Antrag der betroffenen Person von den nachgewiesenen Kosten (derzeit € 196,-) die Hälfte von der Stadt übernommen werden. Dies ohne Rechtsanspruch und nach Maßgabe vorhandener finanzieller Mittel.

BEGRÜNDUNG:

„Der Potenzial-Check ist das optimale Instrument zur Bestimmung von Talenten und persönlichen Neigungen. Er hilft, die Stärken, Interessen und Begabungen der Jugendlichen aufzuzeigen, und unterstützt bei der Entscheidungsfindung. So erhält man ein eindeutiges, objektives Profil der Jugendlichen und diese wiederum eine persönliche Standortbestimmung, die für ihren zukünftigen Berufs- und Bildungsweg auf jeden Fall von Vorteil sein wird. Die Potenzial-Card dokumentiert alle Ergebnisse des Potenzial-Checks und kann optimal für Bewerbungen genutzt werden.“(Information des WIFI zum „Potenzial-Check“; vgl. beiliegende Informationsbroschüre sowie <http://www.tirol.wifi.at/eshop/bbdetails.aspx?bbnr=397+>).

Der „Potenzial-Check“ nimmt 4-5 Stunden in Anspruch, die Nachbesprechung 1,5 Stunden. Die Kosten betragen derzeit EUR 196,-. Zielgruppe sind Jugendliche ab der 10. Schulstufe sowie Schüler/innen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Diese Zielgruppe - als Jugendliche altersmäßig beschränkt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr - soll zugleich auch Adressat dieser Förderung sein. Eine möglichst professionelle und objektive Einschätzung der beruflichen Entwicklungspotenziale der in Frage kommenden Haller Jugendlichen, um damit eine Entscheidungshilfe hinsichtlich ihrer weiteren Ausbildung zu bieten, liegt im Interesse der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Die Mitglieder des Bildungsausschusses sprechen sich in der Sitzung am 20.10.2016 einstimmig für die Förderung des „Potenzial-Check“ des WIFI in der beantragten Form aus.

AUSSCHUSSEMPFEHLUNG des FWA vom 15.11.2016:

Der FWA empfiehlt die Übernahme der Kosten aus Mitteln der Jugendförderung bis auf einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 50,00 pro Einzelfall.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des FWA einstimmig genehmigt.

zu 13. Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten

Zur Zusammenfassung der Regelungen zur Erlangung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten ergeht nachstehender

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehenden Richtlinien zur Erlangung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten mit Wirkung ab 1. Jänner 2017:

**Richtlinien für die Gewährung von
Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten
der
Stadtgemeinde Hall in Tirol**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2016 folgende Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Energiesparmaßnahmen und Umweltprojekten fest:

§ 1 Ziel

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol, Mitglied von Klimabündnis Tirol, ist in ihrem Wirkungsbereich bestrebt, Klimaschutz durch Förderung von Energieeffizienz, Verringerung der Schadstoffbelastung und Bewusstseinsbildung aktiv im Sinne der Kyoto – Zielsetzung zu betreiben.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol fördert folgende Maßnahmen an bzw. in Gebäuden oder Gebäudeteilen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol:
- a. Kostenlose Energieberatung: Haller Bürger haben die Möglichkeit, sich vor Baubeginn durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater kostenlos und produktneutral vorort beraten zu lassen.
 - b. Ausstellung eines Energieausweises;
 - c. Anschluss an das städtische Fernwärmenetz;

- d. Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, ausgenommen Beheizung von Schwimmbädern;
- e. Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung;
- f. Dämmungen der Kellerdecke, der obersten Geschosdecke und der Gebäudehülle sowie der Fenstertausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung;
- g. Austausch von mindestens 20 Jahre alten Heizkesseln;
- h. Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie und Speichermanagementsystemen;
- i. Austausch von mindestens zehn Jahre alten Raumheizgeräten für feste Brennstoffe.

(2) Förderung für den Ankauf von E-Bikes und Elektromopeds (§ 7)

(3) Förderung von Schulprojekten (§ 8)

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für die Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bis h ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme und die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.
- (3) Nach Abschluss der im Abs. 1 festgelegten Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber für Förderungen gem. § 2 Abs. 1 können Eigentümer oder Miteigentümer eines Wohnhauses sein. In den Genuss der Förderung gem. § 2 Abs. 1 lit. i können darüber hinaus auch Wohnungsmieter kommen.

§ 5 Bedingungen und Förderhöhen

- 1. Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen beträgt € 100,-.
- 2. Die Förderung für den Anschluss an das städtische Fernwärmenetz beträgt bei Anschlussleistungen

bis 15 kW	€ 400,-
von 16 bis 50 kW	€ 500,-
ab 51 kW	€ 600,-.
- 3. Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bzw. Photovoltaikanlagen beträgt jeweils € 75,- pro m² Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.

4. Die Förderung für Sanierungsmaßnahmen zur Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschoßdecke, der Gebäudehülle sowie für den Fenstertausch beträgt:
 - a) für die Dämmung der Kellerdecke € 4,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), maximal € 400,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - b) für die Dämmung der obersten Geschoßdecke € 5,- pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m²), maximal € 750,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.500,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - c) für die Dämmung der Außenhülle € 3,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m²), maximal € 1.000,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.500,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$;
 - d) für den Fenstertausch € 20,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 500,-. Voraussetzung ist eine U_w-Wertreduktion auf $\leq 1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U_g-Wertreduktion auf $\leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ bei Tausch des Fensterglases.
5. Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Heizkessels auf Öl- und Gasheizung beträgt € 300,- bzw. auf Biomasseheizung € 500,-. Die neu installierten Heizungen müssen den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) entsprechen.
6. Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft und Sonnenenergie beträgt € 200,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 800,-. Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementsystems um € 200,-.
7. Die Förderung für den Tausch eines mindestens zehn Jahre alten Raumheizgerätes für feste Brennstoffe beträgt € 150,-. Das neue Raumheizgerät muss diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

§ 7 Förderung von Elektrofahrrädern und –mopeds

Die Stadtgemeinde fördert für Gemeindebürger den Ankauf eines umweltfreundlichen Elektrofahrrades bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-. Für den Ankauf eines Elektromopeds bei einem Ankaufswert ab € 900,- wird eine Fördersumme in der Höhe von € 200,- gewährt. Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8 Förderungen von Schulprojekten

Die Stadtgemeinde fördert das Umweltbewusstsein von Kindern und Jugendlichen mittels Gewährung von Zuschüssen zu Umweltprojekten an Haller Schulen. Über die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Die Beantragung hat im Vorhinein durch die Schulleitung zu erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Konzeptes bei Antragstellung. Weiters ist die Vorstellung der

Ergebnisse dieses Umweltprojektes beim unmittelbar folgenden Umwelttag der Stadtgemeinde für die jeweilige Schulklasse verpflichtend.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Umweltförderungen gem. § 2 Abs. 1 lit. b bis i und § 2 Abs. 2 aus der HHSt. 1/522000-755050 im Rahmen der jeweils vom Gemeinderat veranschlagten Budgetmittel wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Förderung von Schulprojekten entscheidet gem. § 1 Abs. 1 lit. d der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30. März 2016 der Stadtrat.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten ähnlich lautende Beschlüsse außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadtgemeinde fördert seit Jahren eine Vielzahl von Energiesparmaßnahmen. Alle diese Fördermaßnahmen wurden bisher jeweils durch Stadtratsbeschlüsse genehmigt.

Nunmehr soll mit Hilfe der beiliegenden Richtlinien zum einen eine Zusammenfassung aller diesbezüglichen Förderungen erfolgen und gleichzeitig die Entscheidungskompetenz an den Bürgermeister, wie bereits schon in den beschlossenen „Sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien vom 15. Dezember 2015“ praktiziert, vom Gemeinderat formal ausgesprochen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. **Verordnung betreffend Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an die Bürgermeisterin**

ANTRAG:

Folgende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13.12.2016 betreffend Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an die Bürgermeisterin

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 81/2015, wird verordnet:

§ 1

Der Bürgermeisterin wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015, übertragen:

- a) Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 13a und 13b, 94d Z. 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, 52 Z. 10a und 10b, 94d Z. 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 1. der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 2. der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960,
 3. Umzügen, Versammlungen, Prozessionen etc. gemäß § 86 StVO 1960.
- b) Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Verordnung widerstreitende bisherige Übertragungen bzw. Ermächtigungen außer Kraft.

Erläuterungen

Gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO kann der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit die Erlassung von Verordnungen in bestimmten Angelegenheiten, mit Ausnahme von ortspolizeilichen Verordnungen und von Satzungen sowie der Ausschreibung von Gemeindeabgaben, dem Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat) oder dem Bürgermeister übertragen.

Aus den Erläuterungen zu dieser gesetzlichen Bestimmung: *Da damit Hoheitsrechte übertragen werden, die einen unbestimmten Personenkreis berühren, bedarf eine derartige Übertragung der Verordnungsform. Eine solche Delegation wird in der Praxis insbesondere bei bestimmten Verordnungen aufgrund der Straßenverkehrsordnung, die – wie etwa im Zusammenhang mit Baustellen – regelmäßig kurzfristig zu erlassen sind, in Betracht kommen* (vgl. *Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag*, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001², S. 105).

Die Zuständigkeitsbestimmungen der StVO 1960 sehen hinsichtlich der Gemeinden einerseits einen **übertragenen Wirkungsbereich**, andererseits einen **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde vor.

Der **übertragene Wirkungsbereich** ergibt sich durch Übertragung von an sich durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgenden Angelegenheiten (§ 94b StVO 1960) an die Gemeinde; dies erfolgt mit Verordnung der Landesregierung (§ 94c StVO 1960). Diesbezüglich wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 07.08.1979, LGBl. Nr. 50/1979, bestimmt, dass die im § 94b StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich aller Straßen des Gebietes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, von der Stadtgemeinde Hall in Tirol im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verkehrsunterrichts sind hiervon nicht umfasst. Die Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereiches** sind gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG vom **Bürgermeister als Behörde** zu besorgen; dies betrifft sowohl die Durchführung von Verwaltungsverfahren, als auch die Erlassung von Verordnungen.

Unter den **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 1 B-VG fällt auch die örtliche Straßenpolizei; die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten der Gemeinde ergeben sich aus § 94d StVO 1960. Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gemäß § 94d StVO 1960 bedürfen an sich eines Beschlusses des Gemeinderates (§ 30 Abs. 1 lit. a TGO; vgl. auch *Grundtner*, Die österreichische Straßenverkehrsordnung, 30. Lfg. Feber 2015, S. 3 zu § 94d). **Derartige Verordnungskompetenzen kann der Gemeinderat jedoch gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO dem Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat) oder dem Bürgermeister übertragen.**

Mit der gegenständlichen Verordnung soll nun den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten und praktischen Erfordernissen entsprochen werden. Die gegenständliche Übertragung von Verordnungskompetenzen aufgrund der StVO 1960 an die Bürgermeisterin ist zur Arbeitsvereinfachung und Ermöglichung einer raschen Abwicklung in Hinblick auf

- die häufige Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
- die regelmäßig zu genehmigende Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960
- oft erfolgende Anlässe wie Umzüge, Versammlungen, Prozessionen etc. gemäß § 86 StVO 1960 sowie
- ebenso häufig zu bewilligende Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z. 16 StVO 1960

zweifelloso geboten:

Unter Hinweis auf durchschnittlich an die sieben Sitzungen des Gemeinderates im Jahr (so auch heuer) und den im Schnitt zweiwöchigen Sitzungsturnus des Stadtrates, sowie angesichts praktizierter Sitzungspausen (wie etwa im Sommer) ist die Übertragung der gegenständlichen Verordnungskompetenzen an die Bürgermeisterin besonders im Interesse der Arbeitsvereinfachung und Raschheit gelegen. Dies auch deshalb, da diese Anlassfälle verwaltungsverfahrensmäßig ebenso der Behördenkompetenz der Bürgermeisterin (v.a. StVO 1960, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, Gewerbeordnung 1994) unterliegen und damit in Hinblick auf die internen Verwaltungsabläufe des Stadtamtes und den fachlichen sowie zeitlichen Zusammenhang der Verwaltungsmaterien ein faktisch untrennbarer Zusammenhang besteht. Zudem werden derartige Ansuchen bisweilen sehr kurzfristig eingebracht, was ein rasches behördliches Agieren erfordert. Die Erstellung eines Bescheides und gleichzeitige Erlassung einer in dieser Angelegenheit erforderlichen Verordnung gehen hier „Hand in Hand“ und sollen unter dem Schlagwort „One-Stop-Shop“ auch in die Hände einer Behörde, nämlich der Bürgermeisterin, gelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. Antrag von Vbgm. Ing. Tscherner betreffend Erhöhung des Sitzungsgeldes für beratende Mitglieder in Ausschüssen

ANTRAG

Vbgm. Ing. Tscherner stellt in der Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2016 den **Antrag an den Stadtrat auf Anpassung der Entschädigungssätze für alle in den einzelnen Ausschüssen beigezogenen Fachleute.**

AUSSCHUSSEMPFEHLUNG DES FWA VOM 28.11.2016:

Der FWA empfiehlt eine Anhebung der Abgeltung auf EUR 60,00 pro Sitzung beginnend mit dem 1.1.2017.

*Bgm. Posch berichtet, dass der gegenständliche Antrag einige Gremien passiert habe. So sei der Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf eine Empfehlung von EUR 60,- pro Sitzungstermin für die beratenden Ausschussmitglieder gekommen. Im Stadtrat sei erörtert worden, dass es Herrn Vbgm. Tscherner insbesondere um eine angemessene Dotierung der beratenden Architekten im Altstadtausschuss gegangen sei. Angesichts beratender Mitglieder in anderen Ausschüssen, etwa die Polizeibeamten im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss, welche diese beratende Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeit und Dienstpflicht erbringen würden, gebe es die **abweichende Empfehlung des Stadtrates, das erhöhte Sitzungsgeld lediglich für die beratenden Mitglieder im Altstadtausschuss zu beschließen.***

GR Weiler ist über den gegenständlichen Antrag froh und hofft auf allseitige Zustimmung. Gerade bei der letzten gemeinsamen Sitzung des Altstadtausschusses mit dem Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss hätten die Mitglieder wieder gemerkt, wie wichtig die beigezogenen Experten im Altstadtausschuss seien und wie viel Vorarbeit diese hier bereits geleistet hätten, auch in puncto Marktanger.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Stadtrates genehmigt, sodass für die beratenden Mitglieder des Altstadtausschusses ein Sitzungsgeld von EUR 60,- pro Sitzung ab 01.01.2017 festgelegt wird.

zu 17. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Dieser TOP wird vorgezogen.

17.1.

*GR Weiler meldet sich zu Wort. In der letzten Sitzung des Altstadtausschusses habe Arch. Gratl darauf hingewiesen, dass „uns beim nächsten Sturm das **Dach vom Münzerturm** um die Ohren fliegen werde“. Damit habe er an sich bereits letztes Jahr „gedroht“. Irgendwann werde es so weit sein. Wenn sie sich vorstelle, dass ein Baum sofort erledigt sei, wenn ein Ast ein bisschen locker sei und eventuell auf eine Person oder auf ein Auto fallen könne; hingegen sei man beim Dach ein bisschen locker, und diese Verantwortung wolle sie nicht tragen. Sie frage sich, warum auf dieses wirklich intensive Ansinnen von Arch. Gratl nicht eingegangen worden sei.*

Bgm. Posch weist darauf hin, dass sich der Münzerturm in der Verwaltung der HallAG befände, die sich um solche Angelegenheiten kümmern und Vorkehrungen gegen Gefahren treffen würden.

Auf die Frage von GR Weiler, ob dann die HallAG den Münzerturm neu eindecken müsse, antwortet Bgm. Posch, dass die HallAG dort für ordentliche Abläufe sorgen müssten.

17.2.

*StR Schramm-Skoficz erinnert an ihre Reklamation in der letzten Sitzung des Gemeinderates, über den **neuen Fahrplan** keine Information bekommen zu haben. Dieser neue Fahrplan stehe „bzw. fahre“ schon. Und jetzt erkenne man die damit verbundenen Mankos. Der Stadtteil Untere Lend werde am Samstag nicht mehr angefahren, was ein riesen Thema sei. Dem hätte man begegnen können, wenn man das zur Diskussion*

gestellt hätte, wann diese Busse fahren würden. Des Weiteren fahre die Linie 504 (früher „4“) jetzt wieder die alte Route, wobei der einzige Vorteil des Fahrplanes des letzten Jahres weggefallen sei, nämlich der halbstündige Verkehr abends. Jetzt fahre der Bus ab 20.15 Uhr wieder nur mehr stündlich. Es wäre eine Möglichkeit gewesen, diese halbstündige Anbindung abends zu belassen. Derartige Punkte hätte man im Vorfeld klären können, wenn man das im Ausschuss mit dem beim VVT Zuständigen zur Diskussion gestellt hätte.

Bgm. Posch weist auf die für Beschwerden vorgesehene E-Mail-Adresse des VVT hin, welche bereits sehr genützt werde. Mails, welche sie bekomme, schicke sie an den VVT weiter. Da gehe es derzeit um etwas größer gefasste Themen. Da würde etwa auch der S-Bahn-Takt beklagt. Sie sei der Meinung, dass die Fahrplangestaltung Sache des Verkehrsverbundes und die Einbindung der Nutzer sehr wichtig sei. Deshalb habe sie bei den Stadtteilversammlungen auch die Bevölkerung dazu eingeladen. Zweitens würden die Experten des Verkehrsverbundes und des beigezogenen Verkehrsplanungsbüros über den Planungsverband für die Evaluierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbandsgebiet beauftragt und zuständig sein. Man könne den Haller Stadtverkehr nicht isoliert sehen, der gehöre in das regionale Konzept eingebunden, wo auch die Eisenbahn dazugehöre. Deswegen sei es wohl keine schlechte Vorgangsweise, die einlangenden Anregungen zu bündeln und von den Experten werten zu lassen. Da gehöre auch die aufgeworfene Samstag-Thematik dazu. Man müsse schauen, wo die Möglichkeit für Umgestaltungen oder auch – bei Doppelgleisigkeiten – Reduktionen vorhanden seien. Auf diese Evaluierung warte man an sich schon länger. Das sei über den Planungsverband beauftragt und werde natürlich auch in Hall gemacht. Die von ihr gelesenen Anregungen bezögen sich vielfach auf Angelegenheiten, die mit dem Haller Bus überhaupt nichts zu tun hätten, aber dennoch ordentlich aufzunehmen und von den Experten zu bearbeiten wären. Das könne einerseits per E-Mail, andererseits auch im Gespräch vorgebracht werden. Sie verweise diesbezüglich auf die am 19.01.2017 von 16.00–18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rosenhauses erstmals stattfindende Informationsveranstaltung mit Experten des VVT und des Verkehrsplanungsbüros, wo derartige Anliegen und Anregungen aus der Bevölkerung aufgenommen würden. Das solle dann mindestens alle zwei Monate wieder stattfinden, zumal die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel jahreszeitlich bedingt auch schwankend sei. Falls erforderlich, könne man das für die Bevölkerung auch monatlich durchführen. Das werde in der Stadtzeitung veröffentlicht und wohl auch in anderen Medien. Zudem habe sie ersucht, eine entsprechende Information auch in den in Hall verkehrenden Bussen anzuschlagen. Wie ihr der Verkehrsverbund schon vor Jahren vermittelt habe, handle es sich oftmals nur um geringfügige Adaptierungen, um die Kundenorientiertheit zu steigern. Vieles könne man erst im Echtbetrieb herausfinden. Man sei jetzt auf diesem Pfad der Abstimmung mit dem VVT, worüber sie froh sei. Wenn der Samstag tatsächlich ein wichtiges Thema sei, könne sie sich vorstellen, sich so rasch als möglich für eine Angebotsergänzung einzusetzen.

StR Schramm-Skoficz erachtet es dennoch in der Verantwortung der Stadt, mit dem VVT zusammen ein Angebot zu setzen, welches für die Leute passe, bzw. sich diesbezüglich bereits im Vorfeld zusammensetzen und zu erörtern, wie das ausschauen solle. Es gebe unter ihnen doch einige, welche mit dem Bus fahren und die Bedürfnisse kennen würden.

Vbgm. Nuding glaubt, dass die Bürgermeisterin hier die breiteste Meinungseinholung organisiert habe – nämlich alle Nutzer und nicht nur die Ausschussmitglieder, wobei er wisse, dass StR Schramm-Skoficz eine versierte Nutzerin öffentlicher Verkehrsmittel sei. Mit einer derart breiten Meinungseinholung sei man richtig.

StR Schramm-Skoficz beharrt darauf, dass solche Sachen bereits im Vorfeld mit ihnen besprochen werden müssten.

Vbgm. Nuding sagt zu, dass die eingegangenen Wünsche im Ausschuss dann diskutiert würden.

17.3.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, ob es hinsichtlich des **Kindergartens Bachlechnerstraße** heuer noch eine **Bauverhandlung** gebe. Es habe ja geheißen, dass da alles eilig sei und es eine Förderung nur mehr gebe, wenn die Bauverhandlung noch heuer stattfinde.

GR Kolbitsch antwortet, dass sie heute die Meldung bekommen habe, dass eine diesbezüglich erforderliche Erledigung des Landes noch nicht da sei, und bejaht die Frage von Vbgm. Nuding, ob es sich dabei um die Genehmigung der Kindergartenbehörde handle.

Bgm. Posch ergänzt, dass ansonsten alles voll im Laufen sei.

17.4.

Vbgm. Tscherner möchte wissen, warum **Ausschusssitzungen abgesagt** würden, obwohl es ein Programm gebe.

Bgm. Posch weist diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Ausschussobleute hin.

Vbgm. Tscherner kommt konkret auf den Sportausschuss zu sprechen. Die Sportstättenbegehung sei noch nicht abgeschlossen gewesen, und da sei im November eine Ausschusssitzung abgesagt worden. Man hätte das fertig machen können, um mit dem Sportstättenkonzept weiterzukommen. Auf den Hinweis von Bgm. Posch, dass man das im Jänner nachholen könne, äußert Vbgm. Tscherner Bedenken, ob das dann leichter gehe, wenn alles zugeschnitten sei.

StR Tusch erwähnt, dass die für nächste Woche angesetzte Sitzung des Kulturausschusses heute abgesagt worden sei mangels ausreichender Tagesordnungspunkte. Es sei wohl recht, eine Sitzung nicht nur aufgrund zwei Tagesordnungspunkten stattfinden zu lassen.

17.5.

Vbgm. Tscherner hätte Fragen und Anregungen zur **Tiefgarage Unterer Stadtplatz** und will wissen, ob er diesbezüglich mit der Hall AG in Kontakt treten könne bzw. solle, was von Bgm. Posch bestätigt wird.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich Bgm. Posch bei der interessierten Öffentlichkeit für die Begleitung der Gemeinderatssitzungen sowie bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die engagierten Diskussionen und die fleißige Mitarbeit im Sinne der Stadt auch in den Ausschüssen und sonstigen Gremien. Sie wünsche allen frohe und gesegnete Weihnachten mit den Familien und ein gutes glückliches neues Jahr. Auch bei den Medienvertretern bedanke sie sich für die Begleitung und Berichterstattung über die Sitzungen. Sie bedanke sich beim Vorstand der HallAG, dass diese sich auf einem guten Weg befinde, Schulden

abzubauen und Infrastruktur zu schaffen. Man könne „10 Jahre HallAG“ begehen, und werde an dieser wertvollen Tochter noch viel Freude haben. Sie ersuche, den Dank auch den MitarbeiterInnen weiterzuleiten.

zu 16. Personalangelegenheiten

TOP 16. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift gemäß § 46 Abs. 3 TGO verfasst.

Bgm. Posch wünscht den Anwesenden alles Gute, viel Freude zu Weihnachten, und hofft auf eine gute Zusammenarbeit im neuen Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 18:55 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Ilse Stibernitz eh.
GR Mag.^a Julia Schmid eh.